



## Allgemeine Transportbedingungen

1. Diese Allgemeinen Transportbedingungen (ATB) gelten für alle Transport- und Speditionsaufträge, die von der GTP Schäfer GmbH erteilt werden. Diese ATB gelten auch für Unternehmen, die Waren aus einem Werk des Auftraggebers mit eigenen Fahrzeugen abholen oder Subdienstleister damit beauftragen.
2. Für die Weitergabe eines Dienstleistungsauftrages durch den Auftragnehmer an Subdienstleister wird festgehalten, dass dies die Anwendung der ATB nicht ausschließt.
3. Der Auftragnehmer gewährleistet auf Anforderung des Auftraggebers unter Einhaltung angemessener Vorlaufzeiten ausreichend und geeigneten LKW-Laderaum (u.a. geschlossene Seitenwände, Möglichkeit der seitlichen Beladung) zur Verfügung zu stellen und für die Beförderung und Ablieferung zu sorgen. Die Anforderungen werden schriftlich per Fax oder E-Mail dem Auftragnehmer übermittelt.
4. Die Terminvorgaben inkl. Uhrzeiten des Auftraggebers sind verbindlich und daher einzuhalten. Können Terminvorgaben nicht eingehalten werden, so ist dies rechtzeitig und unmittelbar dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben.
5. Für die Ausführung der Transporte darf der Auftragnehmer nur Fahrzeugführer/-innen einsetzen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen der berührten Staaten, insbesondere den Bestimmungen über die Beschäftigung von Ausländern zur Ausführung der Transporte berechtigt sind. Der Auftraggeber weist insbesondere auf die Einhaltung der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten hin.
6. Für die Erfüllung eines Auftrages dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die für die Transportdurchführung geeignet sind. Die Fahrzeuge müssen allen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Kennzeichnungspflichten der berührten Staaten entsprechen.
7. Die Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers für das Verhalten auf seinem Betriebsgelände, insbesondere das Tragen von geschlossenen Arbeitsschuhen und Warnweste bei Verlassen des Fahrzeuges, müssen vom Auftragnehmer und dessen Fahrzeugführer/-innen beachtet werden. Fahrzeugführer/-innen müssen sich vor der Einfahrt auf das Betriebsgelände mit den Sicherheitsvorschriften vertraut machen.
8. Der Auftragnehmer bzw. dessen Fahrzeugführer/-innen hat für ein betriebssicheres Beladen zu sorgen, dazu gehört, dass die Ladung die Betriebssicherheit des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt (z.B. Lenkfähigkeit, Stabilität etc.), zulässige Abmessungen, Gesamtgewicht und Achslasten eingehalten werden (z.B. Lastverteilungsplan), die Ladungssicherungsmaßnahmen vor Abfahrt geprüft und auch unterwegs kontrolliert sowie Zurrmittel nachgespannt werden (§§ 22,23 StVO, § 31 StVZO).
9. Alle Transportmittel zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Insbesondere müssen die Ladeflächen und Laderäume des LKW besenrein, trocken und rückstandsfrei von Ölen und Fetten sein.
10. Für die Verladung und Befestigung des Ladegutes sind technisch einwandfreie Ladungssicherungsmittel zu verwenden, die in ausreichender Anzahl vom Auftragnehmer mitzuführen sind.
11. Bei der Verwendung von Zurrgurte zur Ladungssicherung müssen diese eine Vorspannkraft (STF) von mindestens 500 daN gemäß EN 12195-2 aufweisen. Zur Vermeidung von Transportschäden sind zwischen Zurrgurten und Ladegut formstabile Kantenschutzwinkel mit den Mindestmaßen von ca. 500x100x100x10 mm zu verwenden. Es werden Kantenschutzwinkel aus Kunststoff (Doppelstegplatte 19 mm) im Format 500x190x190x19 mm zur ausreichenden Produktsicherung empfohlen. Bei Transportschäden haftet der Auftragnehmer.
12. Wenn das Fahrzeug nicht über die notwendigen Ladungssicherungsmittel verfügt oder für die Ladung nicht geeignet ist, behalten wir uns vor, die Verladung zu verweigern und das Fahrzeug abzulehnen. Die empfohlenen Kantenschutzwinkel können zu den Einkaufspreis zzgl. einer Bearbeitungsgebühr vor Ort käuflich erworben werden. Die Kosten für die Ausstattung sowie Fahrtkosten bei Ablehnung trägt der Auftragnehmer.
13. Es gilt grundsätzlich ein Um- und Zuladeverbot von Fremdware auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers, außer dies wird im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich vom Auftraggeber genehmigt. Ab diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf den Auftragnehmer über. Für sämtliche Schäden, die auf Umstände während der Um- und Zuladungen auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers und/oder nach dem Zeitpunkt des Abstellens des Ladegutes auf der Ladefläche zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer.
14. Die Ladezeiten für Transporte sind bei der GTP Schäfer GmbH von Montag bis Freitag von 7:00 bis 18.00 Uhr. Die genauen Ladezeiten werden jeweils mit dem Frachtauftrag mitgeteilt. Wartezeiten durch Verzögerungen, die nicht im Einflussbereich des Auftraggebers liegen, können nicht geltend gemacht werden.
15. Die Frachtpapiere werden in 3-facher Ausfertigung ausgestellt; die erste Ausfertigung erhält der Auftraggeber, die zweite begleitet das Gut, die dritte Ausfertigung behält der Frachtführer. Die Frachtpapiere sind Voraussetzung für die Abrechnung der Transportleistung.
16. Wird mit dem Auftragnehmer eine Komplettfahrt bzw. eine Direktfahrt vereinbart, darf dieser die Ware nicht umladen.
17. Sind auf dem Frachtpapier keine mit Gründen versehenen Vorbehalte des Auftragnehmers vermerkt, so gilt, dass sich das Ladegut und seine Verpackung bei der Übernahme durch den Auftragnehmer in ordnungsgemäßem Zustand befinden haben. Für sämtliche Schäden, die auf Umstände von z.B. Um- und Zuladungen in Zuge einer Sammelgutbeladung zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer.
18. Entladeschäden sind vom Auftragnehmer auf den Frachtpapieren mit Beschreibung zu vermerken. Ebenso ist auf diesen Papieren ein eventuelles Hindernis der Frachtausführung anzuführen.
19. Informationen des transportierten Materials finden Sie in unsere Sicherheitsdatenblätter unter: <http://www.gtp-schaefer.de/SDB> oder Sie können sich gerne direkt an uns wenden.